

Einwohnergemeinde Pfaffnau
Dorfstrasse 20
6264 Pfaffnau

19. Oktober 2012

Iwan Schumacher
Brandschutzexperte
Tel. 041 227 22 15
iwan.schumacher@gvl.ch

Feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung

Police 519.0510

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Pfaffnau
Objekt:	Mehrzweckgebäude
Lage:	Mülistrasse 8, Pfaffnau

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Schreiben ersetzt die feuerpolizeiliche Rahmenbewilligung vom 6. Dezember 2010.

Gestützt auf das Gesetz über den Feuerschutz (FSG) und die zugehörige Vollziehungsverordnung (VFSG) wird die Rahmenbewilligung für die Durchführung von Anlässen mit grosser Personenbelegung (ab 100 Personen) unter nachstehenden feuerpolizeilichen Auflagen erteilt.

Der Betriebsinhaber hat organisatorisch und personell alle zur Gewährleistung ausreichender Brandsicherheit notwendigen Massnahmen zu treffen.

Die Brandverhütung ist durch organisatorische Massnahmen sicherzustellen. Diese umfassen insbesondere eine feuerpolizeilich einwandfreie Ordnung, die Durchführung periodischer Betriebskontrollen, die umgehende Behebung festgestellter Mängel sowie die Freihaltung der Fluchtwege.

Das Personal muss über betriebliche Brandgefahren, installierte Brandschutzeinrichtungen und über das richtige Verhalten im Brandfall orientiert sein.

Für die Durchsetzung der Sicherheitsmassnahmen ist - je nach Art und Grösse des Anlasses vom eigenen Betrieb oder vom Veranstalter - ein dem Betriebsinhaber direkt verantwortlicher Sicherheitsbeauftragter zu bestimmen.

Die im Anhang detailliert formulierten Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Rahmenbewilligung. Wir empfehlen, diese Bestimmungen auch für externe Veranstalter in Benutzerreglementen und Mietverträgen als verbindlich zu erklären.

Freundliche Grüsse



Boris Camenzind
Abteilungsleiter Prävention

Geht an

- Adressat
 - Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung
 - Planbeilage (5 x A5)
- o Luzerner Polizei, GASTGEWERBE UND GERWERBEPOLIZEI,
Hallwilerweg 5, 6002 Luzern
 - Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung
 - Planbeilage (5 x A5)
- o Feuerwehrkommando Pfaffnau-Roggiswil, 6264 Pfaffnau
 - Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung
 - Planbeilage (5 x A5)
- o Iwan Schumacher
- o Ablage Protokoll
 - Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung
 - Planbeilage (5 x A5)

Anhang: Feuerpolizeiliche Bestimmungen zur Rahmenbewilligung

Police 519.0510

Eigentümer/-in:	Einwohnergemeinde Pfaffnau
Objekt:	Mehrzweckgebäude
Lage:	Mülistrasse 8, Pfaffnau

Diese Bestimmungen bilden einen integrierenden Bestandteil der feuerpolizeilichen Rahmenbewilligung vom 19. Oktober 2012.

Folgende Beilagen sind integrierender Bestandteil dieses feuerpolizeilichen Schreibens:

- Übersichtsplan Personalbelegung (Stand 3. Oktober 2012)
- Info Blatt F2 (Feuerwehr Pfaffnau-Roggliwil, Stand: 14. Januar 2010)
- Info Blatt F4 (Feuerwehr Pfaffnau-Roggliwil, Stand: 14. Januar 2010)
- Info Blatt F8 (Feuerwehr Pfaffnau-Roggliwil, Stand: September 2012)
- Arealabsperungen MZH Pfaffnau (Feuerwehr Pfaffnau-Roggliwil, Stand: 10. November 2009)

1 Zulässige Personenbelegung / Bestuhlung

1.1 Die maximal zulässige Personenbelegung wird unter Anrechnung der vorhandenen, feuerpolizeilich anerkannten Fluchtwege und Ausgangsmöglichkeiten sowie unter Berücksichtigung der Geschosslage und Raumgrössen wie folgt festgelegt:

Gebäudebereich	Fläche	anrechenbare Ausgangsbreiten	anz. Pers.	max. zulässige Personenzahl
Mehrzweckhalle (keine Nutzung des Foyers)	407 m ²	2 x 1.20 m 1 x 2.40 m ¹⁾ (abz. 50 P. Bühne) 1 x 0.50 m ²⁾ 1 x 1.80 m ³⁾ (abz. 50 P. Galerie)	400 Pers. 350 Pers. 50 Pers. 250 Pers.	1050 Pers.
Mehrzweckhalle (mit Nutzung des Foyers)	407 m ²	2 x 1.20 m 1 x 2.40 m ¹⁾ (abz. 50 P. Bühne) 1 x 1.80 m ³⁾ (abz. Foyer/Galerie)	400 Pers. 350 Pers. 200 Pers.	950 Pers.
Bühne	123 m ²	2 x 0.90 m		100 Pers.
Foyer (Annahme Personenzahl)	66 m ²	(2 x 1.80 m)		(100 Pers.)
Galerie (nur auf eine Tiefe von 20 m ab Hauptaufgang nutzbar)	70 m ²	je 1 x 0.90 m		je 50 Pers.
Total Gebäude exkl. Aussengeräterraum				1'250 Pers.
Aussengeräterraum	45 m ²	Variante A: 1 x 0.90 m Variante B: ganzes Tor offen (ca. 1 x 3.00 m)		50 Personen 100 Personen

Anmerkungen:

Bei zweiflügligen Fluchttüren sind die vertikalen Riegel von Standflügeln offen zu arretieren, so dass bei einer Betätigung des Türdrückers sich beide Flügel öffnen lassen.

Aufgrund der bestehenden Situation, werden einzelne Fluchttüren mit einer lichten Breite von min. 0.90 m zu je 50 Personen angerechnet. Diese Zustimmung stellt kein Präjudiz für weitere oder andere Projekte dar.

- 1) Steht die Küchentüre offen, wird die lichte Breite der Aussentüre A4 verringert. Die Küchentüre muss während der gesamten Dauer des Anlasses entfernt werden oder die maximal zulässige Personenzahl verringert sich um 100 Personen.
 - 2) Wird das Foyer lediglich als Fluchtweg genutzt, können der Türe zum Treppenaufgang Galerie Nord 50 Personen angerechnet werden. Wird das Foyer für Betriebszwecke genutzt (z.B. Barbetrieb), dürfen der Türe 200 Personen angerechnet werden (aufgrund Aussentüre A5).
 - 3) Wird das Foyer lediglich als Fluchtweg genutzt, können der Türe zum Treppenaufgang Galerie Süd 250 Personen angerechnet werden. Wird das Foyer für Betriebszwecke genutzt (z.B. Barbetrieb), dürfen der Türe keine Personen angerechnet werden.
 - 4) Da sich die Drehflügeltüre des Aussengeräteraaumes gegen die Fluchtrichtung öffnen lässt, muss diese während der gesamten Veranstaltungsdauer in offener Stellung arretiert sein.
- 1.2 Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, dass die zulässige Personenbelegung eingehalten wird und dass sämtliche Ausgänge und Fluchtwege jederzeit in voller Breite ungehindert begehbar sind.
- 1.3 Das Verschliessen oder Verstellen einzelner angerechneter Ausgänge ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Feuerpolizei erlaubt. Eine vorgängige Beurteilung ist **mindestens 14 Tage** vor der Veranstaltung zu veranlassen. Die Personenbelegung ist entsprechend zu reduzieren. Die zulässigen Fluchtwegdistanzen dürfen nicht überschritten werden.
- 1.4 Konzert- oder Theaterbestuhlungen in Räumen mit grosser Personenbelegung sind entweder am Boden unverrückbar zu befestigen oder innerhalb der Sitzreihen zu verbinden.
- Pro Sitzreihe sind maximal zulässig:
32 Plätze, wenn die Sitzreihe beidseitig zugänglich ist,
16 Plätze, wenn die Sitzreihe nur einseitig zugänglich ist.
- 1.5 Der freie Durchgang zwischen den Sitzreihen darf 0.45 m nicht unterschreiten. Verkehrswege müssen eine lichte Breite von 1.20 m aufweisen. Bei Bankettbestuhlung muss der Abstand zwischen Tischreihen mindestens 1.40 m betragen.

2 Ausgangs- und Fluchtwegbezeichnungen

- 2.1 Fluchtwege und Ausgänge sind jederzeit frei zu halten. Sie dürfen weder durch Einbauten noch durch bewegliche Einrichtungen oder irgendwelche Gegenstände verdeckt oder in ihrer Benützung beeinträchtigt werden.
- 2.2 Betriebsbereitschaft und Wirksamkeit der Sicherheitsbeleuchtung müssen gewährleistet sein. Die Beleuchtung der Rettungszeichen über Ausgängen und Notausgängen sowie in Fluchtwegen muss in Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dauernd eingeschaltet sein, so lange Personen anwesend sind.
- 2.3 Rettungszeichen dürfen nicht durch Dekorationen oder Einrichtungen verdeckt oder schwer erkennbar gemacht werden. Von jedem Standort aus muss mindestens eine Fluchtwegbezeichnung sichtbar sein.
- 2.4 Für spezielle Nutzungen wie Ausstellungen, grössere Einbauten (Bühnen, Wandkonstruktionen, Tribünen usw.) sind der Gebäudeversicherung **mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung** die Layoutpläne zur Genehmigung einzureichen.

3 Dekorationen, Rauchzeugresten, Effekte

- 3.1 Für Dekorationen dürfen nur schwer entflammbare Materialien, welche unter Hitze- und Brandeinwirkung nicht abtropfen, verwendet werden.
- 3.2 Dekorationsstoffe und -papiere (z.B. Girlanden, Luftschlangen, Lampenverkleidungen, Wandbehänge) sind durch geeignete Imprägnierung (z.B. Wasserglas, Wolframit) so zu behandeln, dass sie nicht leicht brennbar sind.
- 3.3 Dekorationsmaterialien, die bei früheren Anlässen zugelassen waren, können unter Umständen infolge Alterung oder Staubablagerungen die Anforderungen nicht mehr erfüllen. Zur Wiederverwendung vorgesehene Material ist unbedingt vor dem Dekorieren zu kontrollieren.
- 3.4 Stroh, ungeschältes Schilf, Tannenreisig und dergleichen sowie Kunststoff-Folien, -Netze, mit Kunststoff-Fasern veredelte Textilien usw., die brennend oder heiss abtropfen, sind für Dekorationen verboten.
- 3.5 Ballone dürfen nur mit nichtbrennbaren Gasen gefüllt werden (z.B. Ballon-Helium, Luft).
- 3.6 Für die Aufbewahrung von Rauchzeugresten sind genügend Sicherheitsaschenbecher oder Blechbehälter mit Deckel bereitzustellen. Klappschubladen oder Korpusse in Buffet-Anlagen brennbarer Ausführung müssen innen allseitig mit mindestens 5 mm starken Brandschutzplatten ausgekleidet sein.

- 3.7 In Gebäuden und Räumen mit grosser Personenbelegung dürfen weder offenes Feuer verwendet, noch Feuerwerksartikel abgebrannt werden. Für Indoor-Feuereffekte ist eine Ausnahmebewilligung erforderlich. Ein detailliertes Gesuch ist **mindestens 14 Tage vor dem Anlass** bei der Gebäudeversicherung Luzern einzureichen.

4 Flüssiggas-Installationen

- 4.1 In Räumen mit grosser Personenbelegung ist die Verwendung von Flüssiggasbehältern und Gasverbrauchsgeräten (Gasgrill, -strahler usw.) nicht zulässig. Für die Verwendung von Flüssiggas ausserhalb der Hallen wird auf die Flüssiggasrichtlinien der EKAS verwiesen.
- 4.2 Gasflaschen sind auf eine trockene und standfeste Unterlage zu stellen und gegen Witterungseinflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung) zu schützen.
- 4.3 In Fluchtwegen, Durchgängen und Unterniveau-Räumen dürfen keine Gasflaschen oder Gasverbrauchsgeräte aufgestellt oder gelagert werden.
- 4.4 Anschlüsse und Verbindungsleitungen sind so zu installieren, dass sie nicht beschädigt werden. Verbindungsleitungen über 1.50 m Länge sind als Festinstallationen auszuführen oder in Schutzrohren zu verlegen. Sie sind periodisch auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

5 Zufahrt, Löschmittel, Zusammenarbeit mit der Feuerwehr

- 5.1 Die ungehinderte Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge muss jederzeit gewährleistet sein. Details sind rechtzeitig mit dem zuständigen Feuerwehr-Kommando abzuklären.
- 5.2 In den Räumlichkeiten sind geeignete Löschmittel bereit zu stellen. Bei Grossanlässen ist der Bedarf für zusätzliche Geräte mit dem Feuerwehrkommando abzusprechen.
- 5.3 Anlässe mit Personenbelegungen über 500 Personen (in Obergeschossen von Holzbauten oder in Untergeschossen über 200 Personen) sind dem zuständigen Feuerwehrkommando so frühzeitig zu melden, dass die erforderlichen Kontrollrunden oder Brandsicherheitswachen geplant und organisiert werden können.
- 5.4 Den von der Feuerwehr im Rahmen von Kontrollen oder Wachdiensten erteilten Weisungen ist Folge zu leisten.
- 5.5 Die beiliegenden Info-Blätter der Feuerwehr Pfaffnau F2, F4 und F8 sowie das Konzept "Absperrungen MZH Pfaffnau" sind zwingend einzuhalten.

6 Schlussbestimmungen

- 6.1 Für Beratungen oder für die Beurteilung ausserordentlicher Situationen wenden Sie sich bitte an unseren Brandschutzexperten Iwan Schumacher.

- 6.2 Die vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlung gegen feuerpolizeilich angeordnete Sicherheitsbestimmungen unterliegt den Straf- und Disziplinarbestimmungen in § 124 des Gesetzes über den Feuerschutz (FSG). Sie wird mit Busse oder Haft bestraft.

Luzern, 19. Oktober 2012 / iwsc

FEUERWEHR

Pfaffnau- Roggliswil

14. Januar 2010

Info Blatt F2

Ordnung auch hinter den Kulissen bei Anlässen im MZH Areal 6264 Pfaffnau.

Gemäss den geltenden Vorschriften ist darauf zu achten, dass Notausgänge und Wege in und um Gebäude ständig in voller Breite Frei begehbar sind ohne Hindernisse.

Es werden in den Bereichen keine Hindernisse geduldet wie Tische, Wagen, Kübel, Besen, Stühle, Harassen, Bauholz, Barenen, Paletten, Veranstaltungstechnik inkl. Leerkisten etc.

Elektrokabel welche Fluchtwege Kreuzen, sind aufzuhängen oder mit Kabelbrücken zu versehen.

Folgenden Orten in der MZH Pfaffnau ist spezielle Aufmerksamkeit zu schenken:

- **Notausgänge Bühne**
- **Kulissen Lagerraum Bühne**
- **Durchgang Halle-Küchenausgang**
- **Kompletter Weg an Fassade Küchenseite und Bereich Kühlwagen**
- **Gedeckter Durchgang aussen vor Foyer**
- **Notausgang Halle-Foyer-Ausgang Rasenplatz**
- **Durchgänge Halle-Hauptausgänge**
- **Durchgang Arena-Rasenplatz**

Eine nicht Einhaltung der Ordnung auch hinter den Kulissen wird nicht geduldet und muss in jedem Fall für eine Betriebserlaubnis erstellt werden.

Die Kontrolle der Freihaltung der Durchgänge muss auch während des Anlasses sichergestellt werden.

FEUERWEHR

Pfaffnau- Roggliswil

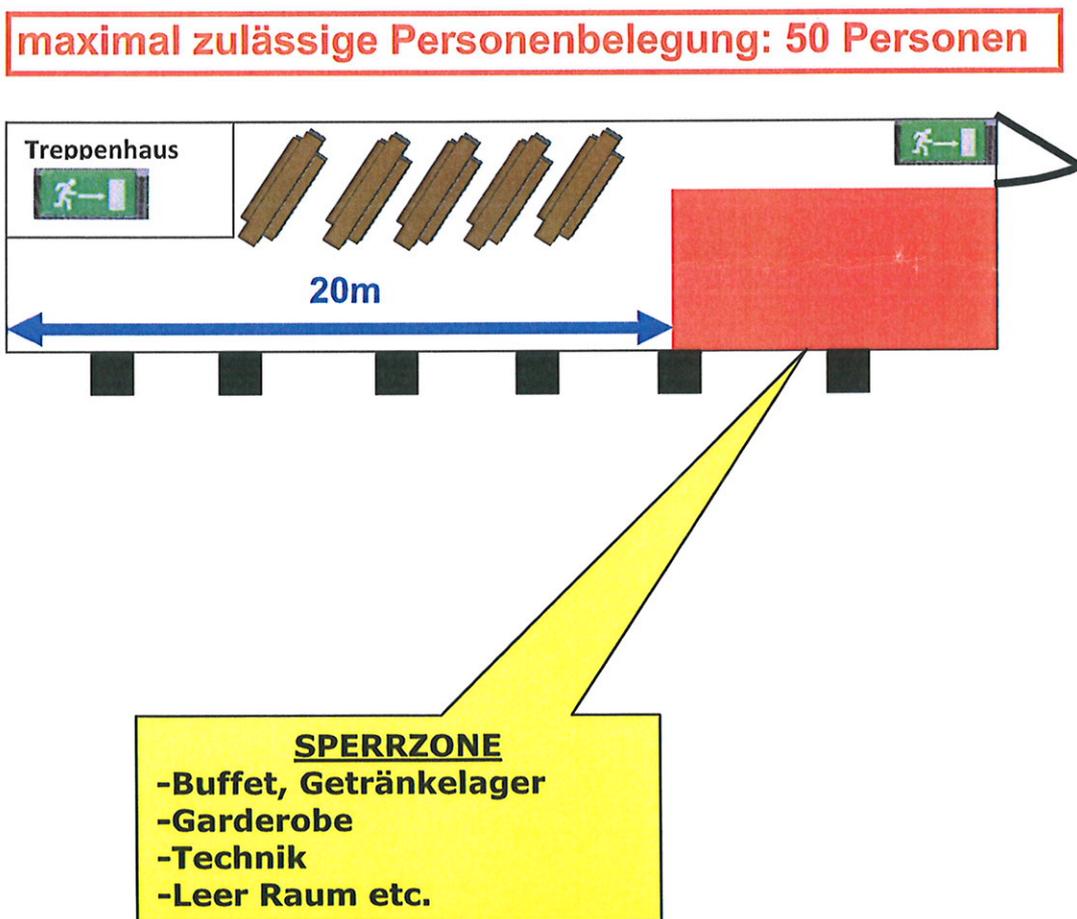
14. Januar 2010

Info Blatt F4

Nutzung der Galerien an Anlässen mit grosser Personenbelegung der MZH in 6264 Pfaffnau.

Seit 2007 sind gemäss aktueller Rahmenbewilligung der Gebäudeversicherung die Galerien nur bis 20m ab Hauptaufgang nutzbar. So wird die Überbelegung verhindert. Die maximale Personenbelegung auf einer Galerie beträgt 50 Personen. Der Notausgang muss jederzeit in voller breite erreichbar sein.

In der untenstehenden Grafik wird nicht Masstäblich erläutert wie die Galerie unter Einhaltung der Bestimmungen genutzt werden kann:



Übersicht für Mögliche Stellflächen (Kühlwagen, WCs etc.)

